

FÖRDERVEREIN BÄRWINKEL E.V.

FÖRDERVEREIN FÜR DAS

ERSTE HAUPTWERK VON CARL FRIEDRICH SCHINKEL,

DAS EHEMALIGE VERWALTER- UND MOLKENHAUS IN BÄRWINKEL BEI NEUHARDENBERG ALS KULTURGESCHICHTLICHES MUSEUM

SATZUNG

STAND: 6. MÄRZ 2002

§1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

**FÖRDERVEREIN FÜR DAS ERSTE HAUPTWERK VON CARL FRIEDRICH SCHINKEL,
DAS EHEMALIGE VERWALTER- UND MOLKENHAUS IN BÄRWINKEL BEI NEUHARDENBERG
ALS KULTURGESCHICHTLICHES MUSEUM**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Realisierung des Museums. Das Museum soll sich auf zwei Themen / Gegenstände konzentrieren:

- a) Die Entwicklung der Agrikultur im Oderbruch bis zur Gründung des Vorwerks Bärwinkel
- b) Das Frühwerk des Architekten Carl Friedrich Schinkel bis zu seiner ersten Italienreise (1803) und seine Wirkungen im späteren Werk.

Angesichts der Bedeutung, welche das Verwalter- und Molkenhaus in Bärwinkel

- kulturgeschichtlich als Bau- und Kulturdenkmal sehr hohen Ranges für die Region,
- agrikulturgeschichtlich für Preußen als Vorwerk des Gutshof beim Schloß Neuhardenberg, vormals Quilitz (D. Gilly, A. Thaer, u.a.),
- kunstgeschichtlich als Inkunabel des europäischen Historismus (Neoromanik),
- und als Erstes Hauptwerk Carl Friedrich Schinkels, des berühmtesten Architekten des neunzehnten Jahrhunderts in den deutschen Ländern

hat, fördert der Verein die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb des Museum um auf diese Weise

- die Bevölkerung über die Kulturgeschichte des Oderbruchs und die agrikulturelle Entwicklung desselben bis zur Gründung des Vorwerks Bärwinkel zu unterrichten, der Bevölkerung und weltweit Interessierten die Bedeutung des überragenden architektonischen Kunstwerks näher zu bringen.
2. Der Verein betrachtet die Rekonstruktion insbesondere des Verwalter- und Molkenhauses als Museum mit den im Vereinszweck genannten Zielen als Auftrag von überregionaler Bedeutung. Es ist Anliegen von international kulturellem und architektonisch hohem Rang, daß dieses kultur- und architekturhistorisch einzigartige Werk der Nachwelt überliefert und als geschichtliches Dokument gepflegt wird.
 3. Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere das Einwerben von Spenden und deren zweckgebundene Verwendung für die Planung und Durchführung des Vereinszweckes sowie die Dokumentation und damit zusammenhängende Veranstaltungen. Dazu gehört auch die enge fachliche und organisatorische Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen. Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören ebenso zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3: MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides vom Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglieder

Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten

zulässig.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne daß die Beitragsschulden beglichen wären. Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.

§4: MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5: ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. der Finanzbeirat,
5. ein wissenschaftlicher Beirat.

§6: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlußfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung, auch schriftlich, einholen.

§7: EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie 2 Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben wurde.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird, oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§8: TAGESORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§9: BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie vom
 - Vorsitzenden,
 - einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder
 - einem anderen Vorstandsmitgliedgeleitet wird, es sei denn, die Vorstandsmitglieder lehnen die Leitung ab. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorangegangenen Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für die Änderung des Satzungszweckes gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.
4. Über die Sitzung führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Sitzungsleiter unterschrieben wird.

§10: DER VORSTAND

1. In den engeren Vorstand gemäß § 26 BGB werden fünf Personen gewählt:
 - der Vorsitzende,
 - der Erste Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Zweite Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister und
 - der Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

5. Eine Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist zulässig.

§11: ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. die Erfüllung des Vereinszwecks,
1. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
1. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
1. die Aufstellung eines Haushaltsplans,
1. Anstellung der Geschäftsführer und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
1. die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (vgl. §3),
1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
1. die Berufung des Finanzbeirats,
1. die Berufung des wissenschaftlichen Beirats.

§12: VORSTANDSSITZUNGEN

1. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Nutzung der technischen Kommunikationsmittel einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll zur Vorstandssitzung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll
 - Ort, Datum der Vorstandssitzung,
 - die Namen der Teilnehmer ,
 - die gefaßten Beschlüsse und
 - das Abstimmungsergebnisenthalten.

§13: GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Jeder Geschäftsführer erhält einen schriftlichen Anstellungsvertrag, bei dessen Abschluß der Verein vom Vorstand vertreten wird. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsführung ist die satzungsgemäße Vertretung des Vorstandes. Ihre Aufgabe liegt in der wirksamen Erfüllung des Vereinszweckes. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird. Im übrigen ist die Geschäftsführung dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

4. Die Geschäftsführung hat das Recht der Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen. Sie hat dabei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§14: FINANZBEIRAT

1. Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen, die in den verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren, besteht.
2. Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung sowie bei der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszweckes.
3. Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.
4. Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Finanzbeirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Finanzbeirates, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Finanzbeirat einzuberufen.
5. An den Sitzungen des Finanzbeirates sollen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung teilnehmen. Der Finanzbeirat hat keinen Vorsitzenden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Finanzbeirat kann in seinen Sitzungen einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen bestimmen oder wählen. Der Finanzbeirat bildet je nach Erfordernis Arbeitsausschüsse.

§15: WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sachkundigen Personen, die aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten bereit sind.
2. Mitglied des wissenschaftlichen Beirates wird, wer vom Vorstand dazu ernannt wird. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
3. Der wissenschaftliche Beirat schlägt dem Vorstand vor, welche Aufgaben dem Verein vordringlich sind.
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind zu allen Vorstandssitzungen zu laden.
5. Der wissenschaftliche Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§16: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein wird aufgelöst, nachdem er seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllt hat oder wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Nach Abwicklung soll dann sein Vermögen der

**STIFTUNG PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN BERLIN-BRANDENBURG
oder deren Nachfolger**

für öffentliche Bildungsarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abzug der Abwicklungskosten des Vereins uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

**§17: ÜBERGANGSVORSCHRIFT
(Vollmacht zur Vornahme von Satzungsänderungen)**

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, Satzungen für den Fall zu ändern, daß das Registergericht oder eine andere öffentliche Behörde (Finanzamt) diese Änderung verlangt. Die Bevollmächtigung berechtigt jedoch nur zu solchen Änderungen, die dem Satzungszweck nicht zuwider laufen. Über die Änderungen und deren Notwendigkeit hat der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Berlin, den 06. März 2002

DER VORSTAND

Frank Augustin (Vorsitzender)

.....

Goerd Peschken (1. Stellv. Vorsitzender)

.....